

1228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 17. 9. 1993

Regierungsvorlage

Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut

Die Republik Österreich, nachstehend als „Österreich“ bezeichnet,

und

das Europäische Hochschulinstitut, nachstehend als „Institut“ bezeichnet,

in dem Wunsch, die Vertiefung der Kenntnisse in Bereichen zu fördern, die von besonderem Interesse für die Entwicklung Europas, vor allem für seine Kultur, sein Recht, seine Wirtschaft und seine Institutionen sind,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu unterstützen und gemeinsame Forschungsbestrebungen anzuregen,

im Hinblick auf die Befugnis des Europäischen Hochschulinstituts, nach Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens über die Gründung dieses Instituts Übereinkünfte mit Staaten und internationalen Organisationen zu schließen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Lehre und Forschung in den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere in den Fachbereichen Recht, Wirtschaft, Geschichte sowie Politik- und Gesellschaftswissenschaften, zusammenarbeiten.

Artikel 2

(1) Zu diesem Zweck nimmt das Institut vom Hochschuljahr 1992/93 an jeweils höchstens fünf graduierte Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft auf, die hier entweder ein Doktoratsstudium oder ein einjähriges Nachdiplomstudium zu

absolvieren beabsichtigen. Ein Hochschuljahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des nachfolgenden Jahres.

(2) Die Anzahl der in den einzelnen Jahren zum Institut zugelassenen graduierten Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft richtet sich nach der in Absatz 1 festgelegten Zahl (unbeschadet des Artikels 9) und den Qualifikationen der österreichischen Bewerber für das jeweilige Jahr.

(3) Graduierte Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft, die für weniger als ein Jahr zum Institut zugelassen werden, insbesondere im Rahmen von ERASMUS-Projekten, werden auf die in Absatz 1 festgesetzte Höchstzahl nicht angerechnet.

Artikel 3

Österreichische Bewerber, die bereits mit einem Doktoratsstudium begonnen haben und die notwendigen Qualifikationen besitzen, können am Institut unmittelbar zum zweiten Jahr des Doktoratsstudiums zugelassen werden.

Artikel 4

Die graduierten Akademiker gemäß Art. 2 (1) müssen den Abschluß eines Diplomstudiums an einer österreichischen Universität nachweisen können.

Artikel 5

(1) Die Vorauswahl der österreichischen Bewerber erfolgt im Wege der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen österreichischen Stellen und dem Institut in einer vom Institut nach Pflege des Einvernehmens mit Österreich festgelegten Form. Die auf diese Weise vorausgewählten Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch mit den Mitgliedern des Lehrkörpers im Hinblick auf ihre endgültige Auswahl an das Institut eingeladen.

(2) Die Auswahl der Bewerber wird nach Maßgabe der Institutsvorschriften durchgeführt und kann eine Prüfung einschließen. Für die Zulassung der Bewerber nach der endgültigen Auswahl ist allein der Zulassungsausschuß des Instituts zuständig.

Artikel 6

Die am Institut erworbenen Doktorgrade gelten in Österreich als voll gleichwertig mit den fachlich entsprechenden österreichischen Doktorgraden. Jede österreichische Universität, an der ein solcher Doktorgrad verliehen werden kann, hat auf Ansuchen des Absolventen diese Gleichwertigkeit zu bestätigen.

Artikel 7

Österreich verpflichtet sich, den österreichischen Studenten Stipendien zu gewähren, aus denen ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu bestreiten sind und die vom Niveau her mit den Institutsstipendien für die Dritthahresstudenten aus den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Artikel 8

(1) Österreich verpflichtet sich, für die nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 zum Institut zugelassenen graduierten Akademiker die Zahlung der jährlichen Studiengebühren zu übernehmen, die von Studenten aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, entrichtet werden müssen. Österreich zahlt zu diesem Zweck pro graduierten teilnehmenden Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft jährlich einen Einheitsbetrag von 15 Millionen (fünfzehn Millionen) Lire an das Institut.

(2) Das Europäische Hochschulinstitut kann nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien die Höhe des in Absatz 1 genannten Einheitsbetrags nach Maßgabe der allgemeinen Preisentwicklung in Italien neu festsetzen. Die erste Revision darf erst nach drei Jahren ab Anwendung dieses Abkommen, dh. frühestens für das Hochschuljahr 1995/96, vorgenommen werden.

Artikel 9

(1) Österreich teilt dem Institut möglichst im März oder April jedes Jahres anlässlich der Vorauswahl die voraussichtliche Anzahl von österreichischen graduierten Akademikern mit, für die im nächsten Hochschuljahr öffentliche oder private Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(2) Desgleichen informiert das Institut Österreich über eine allfällige Möglichkeit der Überschreitung

der in Artikel 2 festgesetzten Höchstzahl; Österreich seinerseits teilt mit, ob es bereit ist, mit öffentlichen oder privaten Mitteln die finanziellen Auswirkungen einer solchen Kontingentsüberschreitung zu tragen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien beraten jährlich bei der Vorauswahl der Bewerber über die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens.

(2) Sie besprechen auf Ersuchen einer der Parteien jederzeit jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen und seiner Anwendung.

(3) Diese Konsultationen betreffen auch die Revision des in Artikel 8 genannten Einheitsbetrags.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften genehmigt. Es tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben, in Kraft.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei nach Ablauf von drei Hochschuljahren nach seinem Inkrafttreten nach Rücksprache mit der anderen Partei und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ende eines Hochschuljahres jederzeit schriftlich gekündigt werden. Dieses Abkommen tritt am Ende des Hochschuljahres außer Kraft, in dem die Kündigung notifiziert wurde.

(2) Eine solche Kündigung wirkt sich nur auf die Zulassung neuer Bewerber zum Institut aus. Graduierte Akademiker, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits für das Doktoratsstudium zugelassen sind, behalten nach Maßgabe der Bestimmungen über den Aufstieg ins zweite und dritte Jahr das Recht, ihr Doktoratsstudium am Institut abzuschließen; auf sie finden Artikel 7 und 8 weiterhin Anwendung.

Geschehen zu Florenz am 5. Oktober 1992 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:
Erhard Busek

Für das Europäische Hochschulinstitut:
E. Noel

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Das Europäische Hochschulinstitut in Florenz ist eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften, die durch das Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. April 1972 errichtet wurde.

Seit langem werden auch österreichische Studenten an dem Institut ausgebildet. Das Abkommen dient der Erleichterung des Zuganges österreichischer Studenten zu den Studien und zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage.

Lösung:

Abschluß eines Kooperationsabkommens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit dem Abschluß dieses Abkommens sind keine Mehrkosten des Bundes verbunden.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut ist ein gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag, der gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das Abkommen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Mit diesem Abkommen werden die Anzahl der für österreichische Staatsbürger reservierten Studienplätze, die Qualifikationen und das Auswahlverfahren für ihre Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung der am Institut erworbenen Doktorgrade geregelt. Österreich übernimmt die Verpflichtung, den gemäß diesem Abkommen ausgewählten Studenten wie bisher Stipendien zu gewähren und die jährlichen Studiengebühren zu bezahlen, die von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu entrichten sind.

Die Studiengebühren betragen 15.000.000 Lire, das sind derzeit ca. 117.000 S pro Forschungsstudent und Aufenthaltsjahr. Bei Ausnutzung der höchstmöglichen Studentenzahl von fünf ergibt sich eine jährliche Belastung von 75.000.000 Lire, das sind derzeit ca. 585.000 S, welche im laufenden Budget bereits berücksichtigt ist. Im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Abkommens entstehen keine Mehrausgaben des Bundes.

Das Abkommen sichert österreichischen graduierten Akademikern die Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder einem einjährigen Nachdiplomstudium am Europäischen Hochschulinstitut.

Wenn Österreich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sein wird, wird anstelle des Kooperationsabkommens ein Beitritt zum Gründungsabkommen in Betracht zu ziehen sein.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel regelt den Bereich der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Hochschulinstitut.

Das Europäische Hochschulinstitut führt eine Anzahl von vergleichenden und interdisziplinären Forschungsprojekten durch, die von Professoren geleitet und von Assistenten und Tutoren unterstützt werden.

Lehre und Forschung sind in vier Abteilungen unterteilt:

- Geschichte und Zivilisation
- Wirtschaftswissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Politik- und Sozialwissenschaften

Die Arbeit ist so organisiert, daß die Studenten ihre Dissertation im Rahmen von Forschungsprojekten verfassen können.

Zu Artikel 2:

Diese Vereinbarung regelt die Anzahl graduierter Akademiker österreichischer Staatsbürgerschaft, die ab dem Hochschuljahr 1992/93 zum Studium am Europäischen Hochschulinstitut zugelassen werden.

Absatz 1 bestimmt die Höchstzahl von graduierten Akademikern österreichischer Staatsbürgerschaft, die ab dem Studienjahr 1992/93 entweder für ein Doktoratsstudium oder für ein einjähriges Nachdiplomstudium vom Institut aufgenommen werden. Für ein Doktoratsstudium kann ein Student drei Jahre am Europäischen Hochschulinstitut verbringen. Ferner gibt es die Möglichkeit, ein einjähriges Studium der Rechtswissenschaften zu absolvieren, das mit dem Grad Master der Rechtswissenschaften (LLM) abgeschlossen wird.

Gemäß Absatz 2 sind bei der in Absatz 1 genannten Höchstzahl die bereits am Institut studierenden und für das jeweilige Jahr qualifizierten Studenten einzubeziehen. Die Anzahl der Neuaufnahmen hat sich danach zu richten.

Zu Artikel 3:

Diese Regelung sichert österreichischen Bewerbern, die ein Doktoratsstudium begonnen haben, die Zulassung zur Fortführung der Studien.

Artikel 4:

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium am Europäischen Hochschulinstitut.

Zu Artikel 5:

Absatz 1 regelt die Vorauswahl der österreichischen Bewerber in Österreich und die Vorgangsweise für die Erstellung eines Nominierungsvorschlages an das Europäische Hochschulinstitut. Eine ähnliche Vorgangsweise wird auch bei anderen Stipendienprogrammen, zB im Rahmen bilateraler Abkommen, gewählt.

Absatz 2 hält die Vorgangsweise des Europäischen Hochschulinstitutes fest, auf Grund welcher die Auswahl der Bewerber aus dem bereits vorliegenden Nominierungsvorschlag erfolgt.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel sichert den Absolventen das Recht auf Bestätigung der Gleichwertigkeit der am Europäischen Hochschulinstitut erworbenen Doktorgrade mit entsprechenden österreichischen Doktorgraden durch die österreichischen Universitäten zu.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel sichert den im Rahmen dieses Kooperationsabkommens am Europäischen Hochschulinstitut studierenden österreichischen Studenten die Gewährung von Stipendien zu, deren Höhe sich nach den Lebenshaltungskosten in Italien (Florenz) und den Institutsstipendien für Dritthjahresstudenten aus den Mitgliedstaaten der EG richtet. Dies geht über die Bestimmungen des § 27 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, mit welchem Beihilfen für Auslandsstudien geregelt werden, hinaus. Mit dieser Bestimmung soll den im Rahmen dieses Kooperationsabkommens entsandten österreichischen Studenten das Studium am Europäischen Hochschulinstitut unter Bedingungen ermöglicht werden, die mit denen der anderen, von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft entsandten Studenten, vergleichbar sind.

Zu Artikel 8:

Der Oberste Rat des Europäischen Hochschulinstitutes hat entschieden, daß für Studenten aus

Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Studiengebühr von jährlich 15.000.000 Lire, das sind derzeit ca. 117.000 S, zu entrichten ist.

Die vom Europäischen Hochschulinstitut gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten liegen im österreichischen Interesse.

Zu Artikel 9:

Die Höchstzahl österreichischer Studierender am Europäischen Hochschulinstitut wird in Artikel 2 Absatz 1 mit fünf festgelegt. Artikel 9 Absatz 1 regelt die jährliche Voranmeldung österreichischer Kandidaten.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit, über die vereinbarte Höchstzahl der nach diesem Vertrag geförderten Studenten hinauszugehen, wenn von österreichischer Seite zugestimmt wird.

Zu Artikel 10:

Gemäß Artikel 10 können bei den jährlichen Kontakten anlässlich der Vorauswahl der Bewerber gemäß Artikel 5 auch alle anderen Fragen der Durchführung dieses Abkommens, zB die Höhe der Studiengebühr, beraten werden.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel enthält die in solchen Abkommen übliche Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 12:

Dieser Artikel enthält in Absatz 1 die Kündigungsklausel.

Absatz 2 legt fest, daß im Falle einer Kündigung des Vertrages die am Institut bereits zugelassenen graduierten Akademiker, welche ein Doktoratsstudium absolvieren, dieses auch beenden können. Die dabei maßgebliche Umschreibung eines Hochschuljahres ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 letzter Satz.